KreispfarramtsG 4.005

Kirchengesetz über die Dienstbefugnisse der Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer (KreispfarramtsG)

Vom 11. Mai 2007

(GVBl. 26. Band, S. 95) geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (GVBl. 27. Band, S. 107), geändert vom 24. November 2017 (GVBl. 28, S. 92), zuletzt geändert am 25. Mai 2019 (GVBl. 28. Band, S. 185)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) In jedem Kirchenkreis wird durch den Rahmenpfarrstellenplan eine Stelle für das Kreispfarramt errichtet mit Anteilen für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis.
- (2) ₁Im Rahmen ihres Pfarrstellenbesetzungskonzeptes entscheiden die Kirchenkreise über den Umfang des Stellenanteils für kreispfarramtliche Aufgaben und gemeindliche Aufgaben. ₂Der Stellenanteil für kreispfarramtliche Aufgaben darf einen Anteil von 50 v.H. nicht unterschreiten.

§ 2 Dienstumfang und Auftrag

₁Die Kreispfarrerin oder der Kreispfarrer ist verpflichtet, ihren oder seinen Wohnsitz am Dienstsitz zu nehmen und eine Dienstwohnung zu beziehen. ₂Der Oberkirchenrat kann hiervon im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Ausnahmen zulassen.

§ 3 Dienstrechtliche Befugnisse

- (1) ₁Die Kreispfarrerin oder der Kreispfarrer stellt in Absprache mit der betroffenen Kirchengemeinde oder Institution in Vakanz- und Krankheitssituationen die pfarramtliche Grundversorgung sicher. ₂Dazu konsultiert sie oder er die dem Pfarrkonvent zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer. ₃Sie oder er erlässt erforderliche Vertretungsanordnungen.
- (2) ₁Der Kreispfarrerin oder dem Kreispfarrer obliegt die Urlaubsregelung für die dem Pfarrkonvent zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Genehmigung und der Vertretung. ₂Gleiches gilt insbesondere in Bezug auf die für vom Oberkirchenrat genehmigte Fortbildungen erforderliche Freistellung.
- (3) Für Inhaberinnen und Inhaber nicht gemeindlicher Pfarrstellen im Oberkirchenrat liegen die Befügnisse nach Abs. 2 beim Oberkirchenrat.

07.02.2022 ELKiO 1

4.005 KreispfarramtsG

(4) Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall Befugnisse nach den Abs. 1 und 2 an sich ziehen.

- (5) ₁Die von Vertretungsdiensten betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer sind vor der Verpflichtung zu hören. ₂In Fällen besonderer Härte ist von ihrer Verpflichtung abzusehen.
- (6) ₁Der Oberkirchenrat kann weitere dienstrechtliche Befugnisse auf die Kreispfarrerin oder den Kreispfarrer im Einzelfall übertragen. ₂Die Dienst- und Lehraufsicht verbleibt beim Oberkirchenrat.

§ 4 Auswärtige Bewerber

Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in einem Pfarrdienstverhältnis zu einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland steht, zur Kreispfarrerin oder zum Kreispfarrer gewählt, wird § 5a des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg entsprechend angewandt.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

2 07.02.2022 ELKiO